

Auszüge aus der Gestaltungsordnung von Stellplätzen für Jahrescamping

1. Allgemeine Grundsätze:

Campingplatzgebiete sind gemäß Baunutzungsverordnung Sondergebiete, die der Erholung dienen. Campingplätze sind bauliche Anlagen, mit folgenden Maßgaben:

Der Campingplatz insgesamt und jeder Stellplatz für sich muss nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass er selbst, sowie das Landschaftsbild nicht verunstaltet wirken. Bauliche Anlagen müssen standsicher und gebrauchstauglich auch unter Wirkung von äußeren Einflüssen wie Wasser und Feuchtigkeit sein und auch unter diesen Einflüssen nicht zu einer Gefahr oder Belästigung werden. Die Befahrbarkeit der Wege dürfen weder durch die Bebauung auf der Stellfläche noch durch die Bepflanzung oder durch abgestellte Fahrzeuge eingeschränkt werden. Feuerstätten mit festen Brennstoffen sind auf Campingplätzen verboten.

2. Obergrenzen für überbaute Flächen

Stellplatz	bis	70 m ²	max.	30 m ² überbaute Fläche
Stellplatz	bis	90 m ²	max.	35 m ² überbaute Fläche
Stellplatz	bis	110m ²	max.	40 m ² überbaute Fläche
Stellplatz	bis	130m ²	max.	45 m ² überbaute Fläche
Stellplatz	größer als	130 m ²	max.	50 m ² überbaute Fläche

3. Material und Beschaffenheit der auf dem Stellplatz befindlichen Teile

- alle Teile jederzeit ortsveränderlich
- keine festen Anbauten, Überbauungen und Einfriedungen
- Zelte-, Vor- und Überzelte aus campinggerechtem Material
- keine massiven Türen und Fenster, keine Überdachung aus Holz
- Schuppen jeglicher Art nicht gestattet
- Erneuerung in nicht campinggerechter Bauweise bei Übernahme von Plätzen nicht möglich
- keine Betonfundamente

4. Entfernung von den Nachbarstellflächen und Fahrwegen

- alle Teile, sowie Pflanzen, Büsche und Bäume vom Nachbargrundstück 0,50 m und vom Weg 1,00 m Entfernung
- Höhe der Bepflanzung max. 1,20 m
- Nachbargrundstück nicht überschatten und einengen

5. Beschaffenheit der nicht überbauten Flächen

- keine Versiegelung zusätzlich zu bebauten Flächen
- Oberflächenwasser auf Platz versickern
- Trittsteine nicht mehr als 10 % der nicht überbauten Fläche
- Waldcharakter wahren (kein Schotter oder Splitt)
- keine kleingärtnerische Nutzung
- keine Koniferen zulässig, nur heimische Gehölze nach Vorabstimmung mit Campingplatzleitung

Die Zufahrten vom Weg zum Campingplatz dürfen weder durch Bebauung noch durch Bepflanzung eingeschränkt werden.

6. Abstellflächen für Pkw

Ein Abstellplatz ist auf dem Stellplatz vorzusehen.

7. Winternutzung

Auch im Winter keine Überbauung aus Holz und Plaste- nur Campingmaterial

Bebauung ist vorab mit der Campingplatzleitung abzustimmen